

Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht
Lagergasse 57a, 8020 Graz, Austria
T: 0043-316-722220 F: 0043-316-722220-330 M: janezic@luftfahrtrecht.at

An das Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Graz, am 29.02.2012

per Mail an: thomas.kacsich@bmvit.gv.at
ergeht cc an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Gemeinsame Begutachtung des Entwurfes zu einem Flughafenentgeltegesetz - FEG durch das Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht sowie die AOPA Austria

Sehr geehrter Herr Mag. Kacsich,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen die gemeinsame Begutachtung des Entwurfes zu einem Flughafenentgeltegesetz - FEG durch das **Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht** sowie die **AOPA Austria**.

1. Zum Grundsätzlichen

Die beiden begutachtenden Institutionen begrüßen ausdrücklich, dass nunmehr legislative Schritte zur Implementierung der RL 2009/12/EG¹ in das nationale österreichische Recht gesetzt werden, wenngleich dies im Hinblick auf den Umsetzungstermin der genannten RL mit 15.03.2011 (s. deren Artikel 13) ohnehin als verspätet anzusehen ist.

Eingangs der Begutachtung sei ausdrücklich positiv hervorgehoben, dass sich der gegenständliche Gesetzesentwurf durch eine hervorragende Umsetzung der RL und qualitativ außerordentlich hochwertige erläuternde Bemerkungen auszeichnet.

Nichtsdestotrotz erlauben sich die begutachtenden Institutionen nachstehende Bemerkungen einzubringen:

¹ Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.2009 über Flughafenentgelte, ABl. L 70 vom 14.03.2009, S. 11.

2. Zu § 1 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 4 des Entwurfes:

Hier wäre es dem technologischen Fortschritt geschuldet, dass zumindest eine Veröffentlichung im Internet vorgesehen wird; darüber hinaus wäre eine Veröffentlichung in luftfahrtüblicher Weise (siehe § 172a LFG²) dringend angezeigt.

3. Zu § 3 des Entwurfes:

Z 2: An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass unter "Organ" zumeist natürliche Personen verstanden werden, wohingegen es sich bei den hier gemeinten Personen ausschließlich um juristische Personen handelt, weshalb der Begriff zu überdenken ist.

Z 3: Dieser Begriff ist zu eng, schließt er doch den gesamten Bereich der Allgemeinen Luftfahrt – und hier insbesondere zB Zivilluftfahrerschulen – vom Begriff "Flughafennutzer" aus. Auch wenn anerkannt wird, dass mit dieser Definition die des Artikels 2 Z 3 der RL übernommen wird, greift dies zu kurz und sollte über den bloßen Wortlaut der RL hinaus entsprechend erweitert werden.

Z 4: An dieser Stelle sollte es "Fluggästen, Post und/oder Fracht" heißen (wie auch richtig in Z 3).

Z 5: Es stellt sich die Frage, ob dieser Begriff (und das Anknüpfen an Z 4) nicht zu eng im Sinne einer abschließenden Aufzählung ist und so einer Weiterentwicklung ausreichend Rechnung trägt.

Zu § 4 des Entwurfes:

Ist der Begriff des "öffentlichen Interesses" durchaus gängig und mit zahlreicher Judikatur der Höchstgerichte unterlegt, ist der Begriff des "allgemeinen Interesses" unbekannt und sollte – letztlich mangels klarer begrifflicher Trennung "öffentliches" vs. "allgemeines" Interesse – ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 6 des Entwurfes:

Auch wenn dieser Bestimmung die praktische Relevanz fehlt, sollte die Antragslegitimation geregelt werden. Letztlich stellt sich an dieser Stelle aber auch die Frage, ob die Bestimmungen über Flughafenetze nur innerösterreichisch oder europaweit zur Anwendung gelangen (zB wenn der Flughafen Bratislava (Slowakei) von der Flughafen Wien AG betrieben würde).

² Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957.

Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht
Lagergasse 57a, 8020 Graz, Austria
T: 0043-316-722220 F: 0043-316-722220-330 M: janezic@luftfahrtrecht.at

Zu § 7 des Entwurfes:

Abs. 1: Der Begriff "Verkehrseinheit" ist nicht definiert, aber – da für das Stimmrecht erheblich - unerlässlich. Auch die Frage der Nachweisführung ist diesbzgl. höchst relevant um Streitigkeiten unter den Nutzern über Stimmrechte weitestgehend auszuschließen.

Abs. 3: An dieser Stelle sollten auch Konsultationen über geplante Investitionen verpflichtend vorgesehen werden.

Zu § 11 des Entwurfes:

Es sollte in Betracht gezogen werden, die Bestimmungen des § 20 ZFBO³ im Hinblick auf den vorliegenden Entwurf und im Hinblick auf das FBG⁴ hinsichtlich der Flughäfen aufzuheben um (allenfalls widersprüchliche) Doppelregelungen zu vermeiden.

Zu § 16 des Entwurfes:

Auch wenn die Intention dieser Bestimmung nachvollziehbar ist, stellt sich die Frage,

- ob tatsächlich Drittstaaten für allfällige Diskriminierungen durch Drittstaaten-Flughafenleitungsorganen verantwortlich gemacht werden können (zB wäre es wohl undenkbar, die Republik Österreich für diskriminierende Handlungen österreichischer Flughafenbetriebsgesellschaften verantwortlich zu machen); und
- ob die Regelung dann letztlich "den Richtigen" trifft, nämlich den diskriminierenden Staat. Stattdessen ist zu befürchten, dass Inhaber von Luftverkehrsbetreiberzeugnissen aus Drittstaaten (nur wegen ihres Unternehmenssitzes) für das Fehlverhalten ihres Sitzstaates bzw. der dort ansässigen Flughafenleitungsorgane "bestraft" wird.

Zu § 18 des Entwurfes:

Der Begriff des "schwerwiegenden" Verstoßes ist dem (Verwaltungs-)Strafrecht fremd und sollte daher vermieden werden. Wenn damit – wie den EB zu entnehmen ist – eine bestimmte Intention des betreffenden Flughafenleitungsorganes pönalisiert werden soll, sollte dies durch einen diesbzgl. eindeutigen Gesetzeswortlaut (und nicht durch die gewählte Formulierung) bewerkstelligt werden.

Dass eine Höchst- aber keine Mindeststrafe vorgesehen ist, ist abzulehnen. Zumindest im Wiederholungsfall sollte eine Mindeststrafe vorgesehen werden.

³ Zivillflugplatz-Betriebsordnung – ZFBO, BGBl. 72/1962 idF BGBl. Nr. 610/1986.

⁴ Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz – FBG, BGBl. I Nr. 97/1998 idF BGBl. I Nr. 98/2007.

Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht
Lagergasse 57a, 8020 Graz, Austria
T: 0043-316-722220 F: 0043-316-722220-330 M: janezic@luftfahrtrecht.at

Abschließend dürfen wir als Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht noch **(mittlerweile zum 16. Mal!)** die Bitte formulieren, unser Institut auf die Verteilerliste des BMVIT für Begutachtungsverfahren im Bereich der Zivilluftfahrt zu setzen, wie dies auch für zahlreiche andere mit der Luftfahrt sich befassende Institutionen geschehen ist. Zwischenzeitig hat dies geklappt, mittlerweile leider wieder nicht; offenbar hängt dies davon ab, von welcher Stelle des BMVIT ein Gesetzesentwurf zur Begutachtung versandt wird..

Mit freundlichen Grüßen

Für das Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht
RA Mag. Joachim J. Janezic
(Institutsvorstand)

Für die AOPA Austria
Julius Meinl
(Präsident)